



# Zinsbesteuerung

Juni 2013

Durch das Zinsbesteuerungsabkommen von 2004 unterstützt die Schweiz das System der Europäischen Union (EU) zur Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinszahlungen an natürliche Personen: Auf in der Schweiz anfallende Zinserträge von EU-Steuerpflichtigen erheben die Schweizer Zahlstellen (beispielsweise Banken) einen Steuerrückbehalt (ähnlich der schweizerischen Verrechnungssteuer). Dieser Steuerrückbehalt beträgt seit Juli 2011 35 %. Drei Viertel des abgeschöpften Betrags gehen an den Steuersitzstaat der Zinsempfänger, ein Viertel bleibt in der Schweiz. Auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers kann der Steuerrückbehalt durch eine freiwillige Meldung der Zinszahlung an den Fiskus des Wohnsitzstaates ersetzt werden.

Die Erfahrungen seit Inkrafttreten des Abkommens am 1. Juli 2005 haben gezeigt, dass das schweizerische Modell des Steuerrückbehalts effizient funktioniert. So wurden im Jahr 2012 insgesamt 615,4 Mio. CHF abgeschöpft. Davon gingen drei Viertel (461,6 Mio. CHF) an die EU-Mitgliedstaaten, während ein Viertel (153,8 Mio. CHF) in der Schweiz blieb.

Am 14. Mai 2013 hat sich der Rat der EU-Finanzminister (Ecofin) auf ein Mandat geeinigt, das die EU-Kommission zu Verhandlungen zur Anpassung der Zinsbesteuerungsabkommen mit der Schweiz und weiteren Drittstaaten (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino) ermächtigt. Ziel der EU ist es, sicherzustellen, dass diese Abkommen an die geplante Revision der EU-internen Richtlinie über die Zinsbesteuerung angepasst werden. Die Schweiz hatte sich schon in der Vergangenheit bereit erklärt, über eine Erweiterung des Zinsbesteuerungsabkommens zu diskutieren, um Steuerschlupflöcher zu stopfen.

## Eckdaten

- Unterzeichnung: 26. Oktober 2004 (im Rahmen der Bilateralen II)
- Genehmigung durch das Parlament: 17. Dezember 2004
- Inkrafttreten: 1. Juli 2005
- EU-Mandat zu Verhandlungen mit Drittstaaten: 14. Mai 2013

## Kontext

Die *EU-Richtlinie über die Zinsbesteuerung* ermöglicht, dass die EU-Mitgliedstaaten Steuern auf Zinserträgen ihrer Steuerpflichtigen erheben können, auch wenn diese Erträge in einem anderen EU-Mitgliedstaat erzielt werden. Zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten wurde ein *automatischer Informationsaustausch* über Zinserträge eingeführt<sup>1</sup>. So werden zum Beispiel Zinserträge eines Kontos des Vereinigten Königreichs, das einer in Deutschland steuerpflichtigen Person gehört, dem deutschen Fiskus gemeldet, der dann diese Erträge nach deutschen Sätzen besteuern kann.

Um zu verhindern, dass Steuerpflichtige aus EU-Mitgliedstaaten die Richtlinie über Anlagen auf Finanzplätzen ausserhalb der EU umgehen, ist die EU an einer Zusammenarbeit mit bestimmten Drittstaaten interessiert, darunter auch die Schweiz.

## Inhalt

Das Abkommen Schweiz-EU regelt diese Kooperation. Die Schweiz beteiligt sich jedoch *nicht* am automatischen Informationsaustausch. Kernelement des Abkommens ist die Verpflichtung der Schweiz, einen *Steuerrückbehalt* zu erheben. Der Steuerrückbehalt gilt für alle *Zinszahlungen*, die eine auf dem Gebiet

<sup>1</sup> Die Ausnahme bilden die zwei Mitgliedstaaten Österreich und Luxemburg. Diese Länder führen an Stelle des automatischen Informationsaustauschs einen Steuerrückbehalt ein – analog zur Regelung mit der Schweiz. Auf diese Weise wird in diesen Mitgliedstaaten das Bankgeheimnis gewahrt. Am 10. April 2013 hat sich Luxemburg bereit erklärt, den automatischen Informationsaustausch per 1. Januar 2015 einzuführen. Die österreichische Regierung stellte am 26. April 2013 in Aussicht, dass sie das Bankgeheimnis für Ausländer unter gewissen Bedingungen aufgeben werde.

der Schweiz gelegene Zahlstelle (bspw. Banken oder Vermögensverwalter) an eine *natürliche* Person mit steuerlichem Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat leistet. Dividenden sowie Zinserträge von juristischen Personen (bspw. Unternehmen) sind von diesem Steuerrückbehalt nicht betroffen. Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens sind folgende:

- Der Steuerrückbehalt wurde mit schrittweise wachsendem Satz eingeführt: 15 % von Juli 2005 bis Juni 2008, 20 % von Juli 2008 bis Juni 2011, danach 35 % seit dem 1. Juli 2011.
- Der Ertrag des Steuerrückbehalts fällt zu 75 % an das Steuersitzland. Die restlichen 25 % behält die Schweiz (90 % in die Bundeskasse und 10 % an die Kantone).
- Als Alternative zum Steuerrückbehalt ist auf ausdrückliche Anweisung des Zinsempfängers die *freiwillige* Meldung möglich: Die Zahlstelle meldet Zinszahlungen über die Eidgenössische Steuerverwaltung den Steuerbehörden des Wohn-/Steuersitzstaates.
- Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei Steuerbetrug oder sinngemäss gleich schweren Delikten<sup>2</sup> auf Verlangen *Amtshilfe* zu leisten (sofern es um Zinszahlungen geht, die in den Anwendungsbereich des Abkommens fallen). Die entsprechenden Bestimmungen werden in den bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen mit jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat festgelegt.
- Auf eine *Quellenbesteuerung der Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen* (Beispiel: Hauptsitz in der Schweiz und Tochterunternehmen in Frankreich) verzichten die Vertragsparteien gegenseitig (Mutter-Tochter-Richtlinie).
- Die EU hat sich in einem einverständlichen Memorandum verpflichtet, mit *weiteren Drittstaaten* mit wichtigen Finanzplätzen gleichwertige Massnahmen zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften zu diskutieren.

## Bedeutung

Zinserträge der Steuerpflichtigen eines EU-Mitgliedstaats sollen angemessen besteuert werden, auch wenn diese Erträge in einem anderen EU-Mitglied-

staat oder in einem Drittstaat wie der Schweiz erzielt werden. Die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie ermöglicht eine Besteuerung gemäss nationaler Gesetzgebung, ohne dass eine Steuerharmonisierung bewirkt würde. Es ist nicht im Interesse der Schweiz, Geschäfte anzuziehen, welche diese EU-Regelung einer grenzüberschreitenden Zinsbesteuerung zu umgehen versuchen. Aus diesem Grund hat sich die Schweiz bereit erklärt, ihren Finanzplatz im Rahmen ihrer Rechtsordnung für solche Finanztransaktionen unattraktiv zu machen. Mit dem Steuerrückbehalt stellt die Schweiz einerseits sicher, dass die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie nicht über die Schweiz umgangen wird und pflegt dadurch den guten Ruf des Schweizer Finanzplatzes, andererseits bleibt das Bankgeheimnis gewahrt.

Die Aufhebung der Quellenbesteuerung auf Zahlungen von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten erhöht die Attraktivität der Schweiz für international tätige Unternehmen.

Die Erfahrungen zeigen, dass das schweizerische Modell des Steuerrückbehalts effizient funktioniert: Im Jahr 2012 wurden rund 615,4 Mio. CHF abgeschöpft. Davon gingen 461,6 Mio. CHF an die betroffenen EU-Staaten, 153,8 Mio. CHF blieben in der Schweiz. Der Anteil des Bundes belief sich auf 138,5 Mio. CHF, der Anteil der Kantone auf 15,3 Mio. CHF. Alternativ zum Steuerrückbehalt wurde 2012 rund 61 000 Mal von der Möglichkeit einer freiwilligen Meldung an den Wohnsitzstaat der Zinsempfänger Gebrauch gemacht. Seit Inkrafttreten des Abkommens ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Total Mio. CHF	159	537	653	738	535	432	506,5	615,4
an betr. EU-Staat	120	403	490	554	401	324	380	461,6
an Bund	35,9	121	147	166	120	97,2	113,9	138,5
an Kantone	3,98	13,4	16,3	18,4	13,4	10,8	12,6	15,3
freiwillige Meldungen	35400	55300	64500	42800	32900	38200	47000	61000

### Weitere Informationen

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Tel. +41 31 322 21 11, info@gs-efd.admin.ch, www.efd.admin.ch

<sup>2</sup> Sinngemäss mit Steuerbetrug vergleichbar sind Verstösse gegen genau bestimmbare steuerstrafrechtliche Vorschriften anderer Staaten, die denselben Unrechtsgehalt aufweisen wie der Steuerbetrug in der Schweiz, aber im Schweizer Recht nicht vorkommen. Nicht unter diese Bestimmung fällt in jedem Fall die einfache Steuerhinterziehung.